

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Ausgabe: Kiel, den 23. Dezember

1949

## Inhalt: I. Befehle und Verordnungen.

Kirchengesetz über die Einbehaltung von Gehaltsanteilen der Pastoren und Kirchenbeamten. Vom 21. Oktober 1949 (S. 113). — Kirchengesetz über die Dienstbezüge der Pastoren und Kirchenbeamten. Vom 21. Oktober 1949 (S. 113).

## II. Bekanntmachungen.

Kirchliche Gebäude und Dienstwohnungen (S. 114). — Kirchenkollekte Januar 1950 (S. 115). — Vergnügungssteuern für kirchliche Veranstaltungen (S. 115). — Urkunde über die Eingliederung der Kirchengemeinde Sieverstedt in die Propstei Flensburg (S. 116). — Befreiung des kirchlichen Grundbesitzes von der Soforthilfeabgabe (S. 116). — Bezugspreis für das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt (S. 117). — Landeskirchliche Prüfungen für Kirchenmusiker (S. 117). — Beschäftigung von Kirchenmusikern (S. 117). — Tagungen der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein (S. 117). — Gehörlosenseelsorge 1950 (S. 117). — Allianz-Gebetswoche (S. 117). — Empfehlenswerte Schrift (S. 117). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 117). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 118).

## III. Personalien (S. 118).

Beilage: Liturgische Handreichung (Teil II: Epiphanienszeit).

## GESETZE UND VERORDNUNGEN

### Kirchengesetz

#### über die Einbehaltung von Gehaltsanteilen der Pastoren und Kirchenbeamten.

Vom 21. Oktober 1949.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche sind wie bisher 7% aller aus der Landeskirchenkasse zu leistenden Zahlungen an Gehältern und Versorgungsbezügen einzubehalten. Der Einbehaltung sind die Monatsbruttobezüge ohne Kinderzuschläge und Wohnungsgeldzuschuß zugrunde zu legen.

(2) Bei Monatsbruttobezügen, die ohne Kinderzuschläge und Wohnungsgeldzuschuß 250,— DM nicht übersteigen, findet eine Einbehaltung nicht statt. Wenn die Monatsbruttobezüge infolge der Einbehaltung 250,— DM nicht mehr erreichen würden, ist nur der 250,— DM übersteigende Betrag einzubehalten.

#### § 2

(1) Der gleichen Einbehaltung unterliegen die Bezüge der Pastoren und Kirchengemeindebeamten.

(2) Die einbehaltenen Beträge dienen, soweit sie nicht für den eigenen Bedarf der Kirchengemeinde benötigt werden, einem innerhalb der Propstei durchzuführenden Finanzausgleich.

#### § 3

Für die Angestellten ist eine gleiche Regelung anzustreben.

#### § 4

Die einbehaltenen Beträge sind zu  $\frac{1}{7}$  in der Zeit vom 1. Dezember 1949 bis 31. März 1950 und zu je  $\frac{3}{7}$  in den Rechnungsjahren 1950 und 1951 an die Empfangsberechtigten auszahlbar. Die Kirchenleitung kann eine frühere Auszahlung anordnen.

#### § 5

Dieses Kirchengesetz tritt hinsichtlich des § 1 Absatz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1949, im übrigen mit Wirkung vom 1. Dezember 1948 in Kraft. Seine Geltung ist bis zum 30. November 1949 befristet. Die Kirchenleitung kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Lage der Landeskirche eine frühere Aufhebung der Einbehaltung anordnen.

### § 6

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

Kiel, den 14. Dezember 1949.

Das vorstehende von der 6. ordentlichen Landessynode am 21. Oktober 1949 beschlossene Kirchengesetz, das an die Stelle der Verordnung vom 26. November 1948 in der Fassung der Verordnung vom 3. Juni 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 55) tritt, wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung.

D. Halsmann.

S.-Nr. 1362 (R.L.)

### Kirchengesetz

#### über die Dienstbezüge der Pastoren und Kirchenbeamten.

Vom 21. Oktober 1949.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit dem nach Maßgabe der verfügbaren Mittel die Vorschriften der §§ 1—7 des Kapitels II des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 — RGBl. I S. 522 — in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1931 — RGBl. I S. 538 — entsprechend dem Vorgehen des Landes Schleswig-Holsteins auch für den kirchlichen Bereich nicht mehr anzuwenden sind. Die Kirchenleitung wird ferner ermächtigt, die Aufhebung der Gehaltskürzung mit einer Einbehaltung zu verbinden.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 15. Dezember 1949

Das vorstehende von der 6. ordentlichen Landessynode am 21. Oktober 1949 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung.

D. Halsmann.

R.L. Nr. 1365

## BEKANNTMACHUNGEN

### Kirchliche Gebäude und Dienstwohnungen.

Kiel, den 6. Dezember 1949.

Das Verfügungsrecht über die kirchlichen Gebäude einschließlich der Pastorate sowie ihre Nutzung als Dienstwohnung gibt immer wieder Anlaß zu Schwierigkeiten und Anfragen, so daß eine Unterrichtung der Kirchenvorstände und Pastoren über die Rechtsverhältnisse geboten erscheint.

1. Die Kirchengemeinden sind Eigentümer sämtlicher kirchlicher Gebäude einschließlich der Pastorate. Deren Verwaltung und Nutzung, soweit sie nicht zu den wenigen noch vorhandenen Pfründenstellen gehören oder sonst zweckgebunden sind, obliegt nach der Verfassung den kirchlichen Körperschaften. Abgesehen von diesen Ausnahmen sind die kirchlichen Körperschaften — in der Regel also die Kirchenvorstände — insoweit als hausverwaltende Behörde anzusehen, die damit u. a. auch über Art und Umfang der Nutzung der kirchlichen Gebäude zu befinden haben. Sie haben Pacht- und Mietverträge abzuschließen und sind bei Mietaufhebungs- und Räumungsklagen allein klageberechtigt. Demzufolge sind auch die Mieten nicht an den Stelleninhaber, sondern in voller Höhe an die Kirchenkasse zu zahlen bzw. von dieser einzuziehen. Diese hat dann eine unserer Bekanntmachung vom 21. Juni 1948 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 49 — entsprechende Verrechnung vorzunehmen. Auf diese Weise wird von vornherein allen künftigen Schwierigkeiten aus dem Wege gegangen.
2. Dem Verfügungsrecht des Kirchenvorstandes steht der Anspruch des Stelleninhabers auf eine Dienstwohnung gegenüber. Das Pfarrbesoldungsgesetz spricht nicht von einem Nutzungsrecht an dem Pastorat als solchem, sondern nur davon, daß der Stelleninhaber als Teil seines Gehalts eine Dienstwohnung zu erhalten hat. Diese Dienstwohnung soll gemäß § 5 a.a.O. „der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen“ entsprechen. Der Anspruch auf eine Dienstwohnung braucht also nicht unbedingt das gesamte Pastorat zu umfassen, wie es praktisch bis zur Einführung der Wohnraumbewirtschaftung die Regel war. Eine Beschränkung der Dienstwohnung des Stelleninhabers kann auch dann in Frage kommen, wenn dies aus kirchlichen Gründen erforderlich ist. Im Zweifelsfall ist eine Entscheidung des Landeskirchenamts zu erbitten.
3. Bei Stellenbesetzungen treten häufig dadurch Schwierigkeiten auf, daß die Dienstwohnungen von den Amtsvorgängern, ihren Familiengliedern oder ihren Hinterbliebenen ganz oder teilweise weiter bewohnt werden. Einem Geistlichen oder einem sonstigen kirchlichen Amtsträger steht das Recht zur Nutzung der Dienstwohnung immer nur für die Dauer seines Amtes in der betreffenden Gemeinde zu. Wird der Wohnungsinhaber in eine andere Kirchengemeinde versetzt, tritt er in den Wartestand oder scheidet er aus anderen Gründen aus dem kirchlichen Dienst aus, so verlieren er und seine Angehörigen oder Hinterbliebenen damit auch den Anspruch auf die Dienstwohnung. Lediglich im Todesfall verbleibt der Witwe und ihren Angehörigen noch ein Anrecht auf die Dienstwohnung bis zum Ablauf der Sterbe- und Gnadenzeit (§ 1 des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1913, Kirchl. Gef.- u. V.-Bl., S. 98). Daraus ergibt sich, daß bei einem Stellenwechsel der Nachfolger die bisherige Wohnung seines Amtsvorgängers zu erhalten hat, soweit er diese nach den wohnrechtlichen Bestimmungen beanspruchen kann.

Mit dieser Rechtslage sind allerdings die durch die derzeitigen Wohnungsverhältnisse hervorgerufenen Notstände selten in Einklang zu bringen. Bei dem gegenwärtigen Wohnungsmangel wird es dem bisherigen Dienstwohnungsinhaber oder seinen Hinterbliebenen meist nicht möglich sein, die Dienstwohnung völlig zu räumen. Hinzu kommt, daß die Wohnungsbehörden es bisher im allgemeinen ablehnen, eine Ersatzwohnung zur Verfügung zu stellen, und nicht einmal einen Anspruch auf eine solche anerkennen wollen. Damit aber eine Wiederbesetzung der freigewordenen Stelle durchgeführt werden kann, haben die Kirchenvorstände in derartigen Fällen unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um die Dienstwohnung für den Nachfolger freizumachen. Als solche Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- a) Der Kirchenvorstand hat dem bisherigen Dienstwohnungsinhaber oder seinen Hinterbliebenen den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses mitzuteilen und die Räume zu bezeichnen, die danach vorläufig von ihnen weiter benutzt werden dürfen.
- b) Mit den zuständigen Wohnungsbehörden ist Verbindung aufzunehmen und über die Freimachung der Dienstwohnung und die Zuweisung einer anderen geeigneten Ersatzwohnung zu verhandeln. Hierbei ist gegebenenfalls auch eine Umquartierung einer verwaltungsfremden Familie aus dem Pastorat in Vorschlag zu bringen. Die Zuweisung einer Ersatzwohnung darf nicht von der Zurverfügungstellung einer Tauschwohnung abhängig gemacht werden, da Dienstwohnungen wegen ihrer Zweckgebundenheit nicht für einen Tausch in Betracht kommen. Lehnen die Wohnungsbehörden es ab, eine Ersatzwohnung zur Verfügung zu stellen, so ist wenigstens darauf zu bestehen, daß die Familie des bisherigen Stelleninhabers gemäß den §§ 16 und 17 des Durchführungsgesetzes zum Wohnungsgesetz in das Verzeichnis der Wohnungsuchenden aufgenommen und ihr Anspruch auf Zuweisung einer Wohnung als dringlich anerkannt wird.
- c) Sofern die Verhandlungen mit dem Wohnungsamt ohne Erfolg bleiben, wird unter Umständen die Erhebung einer Räumungsklage wegen dringenden Eigenbedarfs (§ 32 MRGef.) erwogen werden müssen. Die Kirchenvorstände werden sich zu einer solchen Maßnahme erst dann entschließen, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind. Wenn auch dem früheren Stelleninhaber wie seinen Angehörigen ebensowenig ein Mieterschutz zusteht wie den verwaltungsfremden Personen des Pastorats, so soll doch erforderlichenfalls grundsätzlich zunächst erst gegen die Letzteren Klage erhoben werden.
- d) Da der bisherige Wohnungsberechtigte kein Recht auf eine Nutzung der Dienstwohnung hat, muß er sich mit einem auf das notwendige Maß beschränkten Wohnraum begnügen. Dabei ist zu beachten, daß die für den neuen Stelleninhaber günstigeren Räume diesem zustehen müssen. Bei vergleichender Beurteilung darf der bisherige Wohnungsinhaber oder seine Hinterbliebenen räumlich nicht besser untergebracht sein als der neue Stelleninhaber. Dies mag von den davon Betroffenen unter Umständen als Härte empfunden werden. Das Recht des neuen Stelleninhabers auf Nutzung der zur Pfarrstelle gehörenden Dienstwohnung verdient aber den Vorzug gegenüber den menschlich verständlichen Interessen des Amtsvorgängers oder seiner Hinterbliebenen an der Weiterbenutzung der früheren Dienstwohnung.

Darüberhinaus wird diesen auch zuzumuten sein, in freie Räume eines anderen kirchlichen Dienstgebäudes am gleichen oder an einem anderen Ort zu ziehen, wenn die von ihnen bewohnten Räume für neue Dienstwohnungsberechtigte benötigt werden oder es aus anderen Gründen der Dienst an der Gemeinde erfordert. Zum Ausgleich von Härten, die eine Überfiedlung in eine andere Wohnung mit sich bringen kann, sollte die Kirchengemeinde den Betroffenen die notwendigsten Umzugskosten ersetzen, wozu sie übrigens auch bei einer etwaigen Zwangsumsetzung auf Grund eines Räumungsurteils gesetzlich verpflichtet wäre.

Wleiben der Amtsvorgänger oder seine Hinterbliebenen in dem bisherigen Dienstgebäude wohnen, so ist die endgültige Neuverteilung des Wohnraums durch den Kirchenvorstand erst vorzunehmen, wenn dem neuen Stelleninhaber Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben worden ist. Im übrigen wird auf Ziffer II, 6 der Rundverfügung der Kirchenleitung vom 15. Januar 1949 — Nr. 33 — verwiesen.

Da die Hausgärten gesetzlich Zubehör der Dienstwohnung sind, erlischt mit der Beendigung des Dienstverhältnisses auch das Nutzungsrecht an dem Hausgarten. Es bleibt daher allein dem neuen Stelleninhaber überlassen, ob und in welchem Umfang er den Mitbewohnern des Dienstgebäudes die Mitnutzung des Hausgartens gestattet.

#### Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

##### B ü h r e

S.-Nr. 17 338 (Dez. VII)

#### Kirchenkollekten Januar 1950.

R i e l, den 16. Dezember 1949.

Am Neujahrstage werden die Gemeinden erneut auf die kirchlichen Notstände im Osten hingewiesen. Wir erinnern uns der im Dezember ausgeschriebenen Sonderfassungen für den II. Advent und den Heiligen Abend. Es ist nicht zuviel gesagt: Im Jahr 1950 wird die kirchliche Verbundenheit mit den Gemeinden der russisch besetzten Zone, die Verantwortung für die kirchliche Arbeit dort und die tätige und opfernde Liebe für Alle dort bringend gewordenen Aufgaben das erste Gebot sein. Wir werden den Gemeinden nicht viel sagen müssen; aber wissen sollen sie alle von der Größe kirchlicher Arbeit die dort gerade der lernenden Jugend gehört, und von den verwundeten Gebieten, etwa im Oderbruch oder in der sächsischen Industrie oder in Berlin selbst, in denen für viele Jahre noch die Kriegszeit sichtbar und spürbar bleibt. Und verschwiegen kann nicht werden, wie nötig ist, sich gerade auch für die Not im Osten anstreben zu lassen durch das Herrenwort Matth. 9,37,38.

Am 8. Januar 1950 wird die Sammlung für die Seemannsmission bestimmt sein. Sie ist durch einen Jahresbericht allen Pfarrämtern neu in Erinnerung gebracht. Sie liegt uns so nahe; denn die Männer, die durch das Haus in Hamburg-Altona oder Kiel-Holtenau gehen, sind zum großen Teil unsere seefahrenden Gemeindeglieder, darum Brüder und Schwestern im engeren Sinn. Es liegt viel daran, daß sie in Hafensstädten von der Kirche her Beistand und Heimat, Halt und Hilfe empfangen.

Die erste Sammlung für das kirchl. Hilfswerk erfolgt am 15. Januar. Seine allgemeinen Aufgaben in der Überwindung aller Not sollten zum Jahresanfang der Gemeinde wieder vor Augen stehen: kirchlicher Wiederaufbau, Versorgung mit Schrifttum, brüderliche Hilfe aus dem Ausland (Skumene), wirtschaftliche und soziale Hilfe, Suchdienst, Heimkehrerhilfe,

Erholungsfürsorge, Förderung christl. Erziehung, Kinderhilfe, Beratung in Rechtsdingen und allgemeinen Nöten, Lagerdienst, Auswandererhilfe, Internate, Freizeitheime. Vieler Augen schauen wartend immer wieder auf die Kirche. Das Evang. Hilfswerk weiß davon und steht am Werk.

Am 22. Januar ist die gottesdienstliche Sammlung bestimmt für die Arbeit der Volksmission in unserer Landeskirche. Es gibt viele Wege, die die Boten des Evangeliums in unserer Zeit gehen müssen. Wenn Gott Sein Licht leuchten lassen will allerorten, auf daß die Finsternis weiche, dann bleiben wir nicht beschränkt auf Sonntagsgottesdienste und Ortsgemeinden, dann gilt es dem Menschen nachzugehen und unaufhörlich nach neuen Wegen zu fragen, mit denen das Evangelium ihn erreicht. Die Männer der Volksmission haben ein Anrecht darauf, daß die Kirche ihnen ihren Dienst möglich macht und erleichtert. Sie wollen ja unter keinem anderen Ziel ihren Dienst tun, als daß die Gemeinde Christi neu gebaut und gestärkt werde und das an allen Orten, in Stadt und Land.

Eine echte Epiphaniaaufgabe ist ebenso die Sammlung für die Evangelischen Wochen am 29. Januar. Das Licht Jesu Christi soll seine leuchtende Kraft offenbaren, Klarheit verbreiten, und Er selbst will sichtbar werden als Licht der Welt, als der Weg, die Wahrheit, das Leben. Dazu kommen heute Männer und Frauen zusammen — in Flensburg und anderswo —, darum führt man ernsteste Gespräche, deutet man vom Evangelium aus die Zeichen der Zeit und führt alle ihre Erscheinungen zum letzten Ursprung in Gott zurück. Das ist nicht nur ein rein geistiges Tun; auch die sozialen Spannungen, wirtschaftlichen Nöte, sittlichen Gefahren, Volksleben und Volkskraft bedürfen dieser letzten Klärung aus dem Worte Gottes, von dem allein gilt: Es ist nicht gebunden (II. Tim. 2,9).

#### Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

B r u m m a d.

S.-Nr. 17 838 (Dez. IV)

#### Vergnügungssteuern für kirchliche Veranstaltungen.

R i e l, den 29. November 1949.

Das Gesetz über die Vergnügungssteuer im Lande Schleswig-Holstein vom 27. September 1949, das im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 209 fg. am 19. November 1949 verkündet und unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen am 3. Dezember 1949 in Kraft treten wird, bringt eine Neuregelung des Vergnügungssteuerrechts, die auch für kirchliche und kirchenmusikalische Veranstaltungen und Ausführungen von Bedeutung und von den Kirchengemeinden zu beachten ist. Wir geben daher hiermit einen Überblick und eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen.

1. Religiöse Veranstaltungen fallen nicht unter dieses Gesetz und sind damit wie bisher steuerfrei.
2. Die Vergnügungssteuer wird u. a. nicht erhoben von Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörigen dargeboten und keine Tanzbelustigungen, ausgenommen Volkstänze, damit verbunden sind.
3. Als steuerpflichtige Veranstaltungen im Sinne der erlassenen Steuerordnung gelten u. a.
  - a) Konzerte, musikalische und gesangliche Aufführungen (Kirchenkonzerte),
  - b) Theatervorstellungen (z. B. Laienspiele),
  - c) Vorführung von Bildstreifen, Licht- und Schattenbildern,

- d) Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, soweit diese nicht als religiöse Veranstaltungen anzusehen sind (vgl. Ziffer 1).
4. Die Steuer wird für jede Veranstaltung gesondert berechnet und in zwei Formen erhoben, nämlich als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, oder als Pauschalsteuer.
5. Die Veranstaltungen, die in der Gemeinde stattfinden, müssen drei Werktage vorher bei der Steuerstelle angemeldet werden.
6. Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird. Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird, sind demnach im allgemeinen steuerfrei.
7. Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis berechnet. Ein vom Ministerium des Innern genehmigter Sonderzuschlag, der einem als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließt, bleibt bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz.
8. Die Steuer beträgt im allgemeinen 25 v. H. des Eintrittspreises oder -entgelts. Sie ermäßigt sich
- a) bei Veranstaltungen, die als künstlerisch hochstehend und kulturell wertvoll (z. B. Kirchenkonzerte) anerkannt werden, auf 5 v. H.,
- b) bei Veranstaltungen, die als künstlerisch oder volkshilfend anerkannt werden, auf 15 v. H. des Preises oder Entgeltes.
- Die Anerkennung wird ausgesprochen
- a) für Veranstaltungen, die auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt sind, durch die Gemeindeverwaltung, soweit es sich um die gemeindliche Vergnügungssteuer handelt, und durch die Kreisverwaltung, soweit es sich um die Kreisvergnügungssteuer handelt,
- b) für Veranstaltungen, die in mehreren Gemeinden des Landes durchgeführt werden, durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung nach Anhörung des bei diesem Ministerium gebildeten beratenden Ausschusses.
9. Bei der Anmeldung der Veranstaltungen (Ziffer 5) hat die Kirchengemeinde die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten sollen von einer Vertragsdruckerei der Steuerstelle gedruckt oder müssen von der Steuerstelle abgestempelt werden. Die Steuerstelle kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.
10. Die Steueranschuldung entsteht mit der Ausgabe der Karten. Ihre Höhe wird von der Steuerstelle festgesetzt. Die Steueranschuldung wird grundsätzlich mit dem Ablauf von 3 Werktagen nach Mitteilung der Steueranschuldung an den Steuerpflichtigen fällig.
11. Die Pauschalsteuer wird u. a. entweder nach der Rohentnahme oder nach dem Aufwand erhoben. Im übrigen finden im wesentlichen die für die Kartensteuer geltenden Sätze entsprechende Anwendung.
12. Nach § 23 des Gesetzes kann die Gemeinde zur Vermeidung außergewöhnlicher Härte in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten. Die Kirchengemeinden werden auf diese Bestimmung besonders hingewiesen.

13. Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann gemäß § 69 des Kommunalabgabengesetzes Einspruch innerhalb von 4 Wochen bei derjenigen Stelle, die die Heranziehung vorgenommen hat, eingelegt werden. Gegen den zurückweisenden Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. Freitag

J.-Nr. 17 044 (Dez. VII)

#### Urkunde

#### über die Eingliederung der Kirchengemeinde Sieverstedt in die Propstei Flensburg.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung des Kirchenvorstandes in Sieverstedt und der Propsteisynoden Nordangeln und Flensburg wird angeordnet:

#### § 1

Die Kirchengemeinde Sieverstedt scheidet aus der Propstei Nordangeln aus und wird in die Propstei Flensburg eingegliedert.

#### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.  
Kiel, den 1. Dezember 1949.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

(L. S.)

Carstensen.

J.-Nr. 16 705 (Dez. II)

#### Befreiung des kirchlichen Grundbesitzes von der Soforthilfsabgabe.

Kiel, den 15. Dezember 1949.

Gemäß Verfügung des Herrn Oberfinanzpräsidenten Schleswig-Holstein — LU 8514 B — St. 15/157 — vom 10. Dezember 1949 ist der im Oberfinanzbezirk Schleswig-Holstein belegene Grundbesitz der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden, soweit er nicht bereits nach § 5 Ziff. 2 und 8 Satz 1 des Soforthilfegesetzes von der Abgabepflicht ausgenommen ist, auf Grund des § 5 Ziffer 8 Satz 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 St. DVO — SGG von der Soforthilfsabgabe befreit. Die Befreiung gilt vorerst für das erste Erhebungsjahr (1. April 1949 — 31. März 1950).

Wir geben den Kirchenvorständen hiervon unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 24. September d. Js. — Kirchf. Ges.- u. V.-Bl. S. 86 — Kenntnis. Da die Befreiung nach § 15 Abs. 3 St. DVO — SGG nur jeweils für ein Jahr ausgesprochen werden kann, muß von dem Landeskirchenamt zu Beginn des nächsten Rechnungsjahres ein neuer Antrag auf Befreiung gestellt werden. Die Kirchenvorstände werden ersucht, soweit sich gegenüber den zu unserer Rundverfügung — J.-Nr. 12 953 — vom 26. September d. Js. erstatteten Berichten Änderungen ergeben, diese bis zum 1. April 1950 mitzuteilen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. C p h a.

J.-Nr. 17 745 (Dez. III)

Bezugspreis für das Kirchliche Geseh- und Verordnungsblatt.  
Kiel, den 16. Dezember 1949.

Da die Kosten des Kirchlichen Geseh- und Verordnungsblattes durch den Bezugspreis nicht mehr gedeckt werden, muß dieses für den neuen Jahrgang ab 1. Januar 1950 auf 12 DM jährlich allgemein erhöht werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.  
B ü h r t e.

S.-Nr. 17 792 (Dez. I)

Landeskirchliche Prüfungen für Kirchenmusiker.

Kiel, den 3. Dezember 1949.

Die nächsten landeskirchlichen Prüfungen für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker — Befähigungsnachweise B und C finden an der Landesmusikschule Schleswig-Holstein, Abteilung Kirchenmusikschule, in Lübeck, in der Zeit vom 21. bis 24. März 1950 statt.

Zulassungsgesuche sind bis zum 15. Februar 1950 an den Direktor der Landesmusikschule in Lübeck, Am Jerusalemberg 4, zu richten.

Die Prüfungsordnungen sind im Kirchlichen Geseh- und Verordnungsblatt 1942 S. 55 ff. abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. E p h a

S.-Nr. 16 653 (Dez. III)

Beschäftigung von Kirchenmusikern.

Kiel, den 17. November 1949.

Mit Rücksicht auf die anhaltend schwierige Wirtschaftslage wird die bis zum 31. Dezember 1949 befristete Gültigkeit unserer gleichlautenden Bekanntmachung vom 17. Dezember 1948 — Kirchl. Geseh- u. V.-Bl. 1949 S. 2 — hierdurch bis zum 31. Dezember 1950 verlängert.

Kirchenmusiker dürfen nach dieser auf Grund des § 20 der Allgemeinen Dienstanzweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 19. Dezember 1941 — Kirchl. Geseh- u. V.-Bl. S. 80 — getroffenen Anordnung während deren Geltungsdauer zusätzlich auch in einem anderen kirchlichen Dienst beschäftigt werden, wenn es aus Gründen der Ersparnis unumgänglich erforderlich ist und soweit es unter Aufrechterhaltung des kirchenmusikalischen Dienstes möglich ist. Die Übertragung einer zusätzlichen Beschäftigung soll nur mit Zustimmung des Propstes erfolgen. Die Kirchenmusiker sind nach Maßgabe dieser Regelung verpflichtet, über den Rahmen der Allgemeinen Dienstanzweisung hinaus die ihnen zusätzlich übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Freytag.

S.-Nr. 16 360 (Dez. III)

Tagungen der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein.

Kiel, den 6. Dezember 1949.

Folgende Tagungen werden in den nächsten Monaten im Rahmen der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein im Martinshaus zu Rendsburg abgehalten:

28. 12. 49 — 30. 12. 49 Tagung christl. Akademiker Schleswig-Holsteins  
2. 1. 50 — 4. 1. 50 Lehrerinnentagung  
11. 2. 50 — 12. 2. 50 Ärztetagung  
25. 2. 50 — 26. 2. 50 Fürsorgerinnentagung  
16. 3. 50 — 19. 3. 50 VIII. Laienkonferenz.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
S c h m i d t.

S.-Nr. 17 071 (Dez. IV a)

Gehörlosenseelsorge 1950.

Kiel, den 29. November 1949.

In Flensburg hält Pastor Schöhl-Rüllschau an jedem dritten Sonntag im Monat um 15 Uhr in der Marienkirche den Gottesdienst für Gehörlose. Wir bitten darum, die in den Stadt- und Randgemeinden Flensburgs wohnenden Gehörlosen auf diese Gottesdienste hinzuweisen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h m i d t.

S.-Nr. 16 816 (Dez. IV)

Allianz-Gebetswoche.

Für die Gemeinden, die die Allianz-Gebetswoche vom 1.—8. Januar 1950 durchführen, teilen wir mit, daß die Handreichungen für die einzelnen Abende dieser Woche bei Pastor Walther Silz (21 b) Berleburg i. W., Goetheplatz 8, bezogen werden können.

S.-Nr. 16 630 (Dez. IV)

Empfehlenswerte Schrift.

Lobt froh den Herrn, Jahreskalender für die Kindergemeinde 1950, Verlag Wilhelm Schäbler, Rendsburg, Preis 50 Pfennig. Das wohfeile Büchlein, das von Pastoren unserer Kirche, die in der Kindergottesdienstarbeit besonders tätig sind, zusammengestellt ist, scheint uns eine wertvolle Gabe für die Kindergemeinde zu sein und verdient warm Empfehlung.

S.-Nr. 17 787 (Dez. IV)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai a. Föhr mit dem Sitz in Wyl-Boldirum, Propstei Südtondern, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Befetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Leck einzusenden. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Pfarrbezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Geseh- und Verordnungsblattes.

S.-Nr. 17 918 (Dez. II)

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grundhof, Propstei Nordangeln, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Befetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Glücksburg einzusenden. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Pfarrbezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Geseh- und Verordnungsblattes.

S.-Nr. 17 504 (Dez. II)

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe, Landesuperintendentur Lauenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Befetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Gemeindefirchenausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodal-



auszuschuß in Raseburg einzusenden. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Pfarrbezirksgrenzen gefallen zu lassen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ublauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 16 623 (Dez. II)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blefendorf bei Lütjenburg, Propstei Plön, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch den Patron. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß der Propstei Plön in Preetz einzureichen. — Blefendorf hat Schulverbindung nach Oldenburg (Holst.). Ausreichende Dienstwohnung im Pastorat steht zur Verfügung. — Ublauf der Be-

werbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 16 642 (Dez. II)

#### Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die nebenberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Sief über Trittau, Bezirk Hamburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Vergütung jährlich brutto 1200,— DM.

Bewerber, welche die Anforderungen der Bescheinigung C über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen, wollen Bewerbungsgesuche mit Unterlagen über die Vorbildung und die bisherigen Tätigkeiten innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kirchenvorstand in Sief einreichen.

J.-Nr. 17 409 (Dez. III)

## PERSONALIEN

### Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Am 29. Oktober 1949 die Kandidaten der Theologie

Alfred Hoed aus Voikirksee (Nordfriesland),

Otto Kroeber aus Halle/Saale,

Friedrich-Günther Reymann aus Kirchhinden/Schlesien,

Hans Schulte aus Hamburg-Wilhelmsburg,

Helmut Steenbock aus Kiel,

Gerhard Torp aus Brokdorf,

Wolfgang Wonthelin aus Leip, Krz. Osterode/Ostpr.

### Ernannt:

Am 10. November 1949 der Pastor Erich Schimba, z. Z. in Süderau, zum Pastor der Kirchengemeinde Süderau (1. Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf;

am 15. November 1949 der Pastor Präsident a. D. D. Hans Usmussen DD in Kiel mit Wirkung vom 16. November 1949 zum Propst der Propstei Kiel und gleichzeitig zum Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai II in Kiel;

am 19. November 1949 der Pastor Kay Röhl, bisher in Töestrup, zum Pastor der Kirchengemeinde Satrup, Propstei Sübangeln;

am 25. November 1949 der Pastor Erich Eggers, z. Z. in Treia, zum Pastor der Kirchengemeinde Treia, Propstei Schleswig;

mit Wirkung von 20. November 1949 zum Konsistorialrat im Nebenamt Propst Udo Lophsen in Kappeln;

am 2. Dezember 1949 der Landesuperintendent a. D. Pastor Paul Herberger, z. Z. in Marne, zum Pastor der Kirchengemeinde Marne (1. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen.

am 10. Dezember 1949 der Pastor Gerhard Wolf, z. Z. in Eddelaf, zum Pastor der Kirchengemeinde Eddelaf, Propstei Süderdithmarschen.

### Bestätigt:

Am 15. Nov. 1949 die Wahl des Pastors Herbert Splittgerber, z. Z. in Heiligenhafen, zum Pastor der Kirchengemeinde Petersdorf a./Fehmarn (1. Pfarrstelle), Propstei Oldenburg;

am 17. November 1949 die Wahl des Pastors Edwin Wohlfahrt, z. Z. in Windbergen, zum Pastor der Kirchengemeinden Barlt und Windbergen, Propstei Süderdithmarschen;

am 18. November 1949 die Wahl des Pastors Wilhelm Eichstädt, z. Z. in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Vicelin 3 in Kiel, Propstei Kiel;

am 29. November 1949 die Wahl des Pastors Reinhard von Kirchbach, bisher in Lübeck, zum Pastor der Kirchengemeinde Gattorf (3. Pfarrstelle) mit dem Amtsitz in Schinkel, Propstei Hütten.

### Eingeführt:

Am 16. November 1949 der Propst D. Hans Usmussen DD als Propst der Propstei Kiel und gleichzeitig als Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai II in Kiel;

am 27. November 1949 der Pastor Wilhelm Eichstädt als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin 3 in Kiel, Propstei Kiel.

am 4. Dezember 1949 der Pastor Werner Henning als Pastor der Kirchengemeinde Kelling (3. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;

am 4. Dezember 1949 der Pastor Herbert Splittgerber als Pastor der Kirchengemeinde Petersdorf a. Fehmarn (1. Pfarrstelle), Propstei Oldenburg;

am 11. Dezember 1949 der Pastor Edwin Wohlfahrt als Pastor der Kirchengemeinden Barlt und Windbergen, Propstei Süderdithmarschen;

am 11. Dezember 1949 der Pastor Kay Röhl als Pastor der Kirchengemeinde Satrup, Propstei Sübangeln.

### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Januar 1950 Professor Pastor i. e. N. Lic. Dr. Werner Schulz, früher in Hamborf.